

Der Knüpfer Verlag (Knüpfer Verlag GmbH, Prager Straße 2b, 01069 Dresden; nachfolgend Auftragnehmer bzw. Verlag) erbringt alle **Lieferungen und Leistungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften** auf der Grundlage folgender Geschäftsbedingungen: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften; Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die Zeitschriften Spot, Maxity, Kaufmacher; Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die digitale Übermittlung von Daten; Zahlungsbedingungen.

Mit der Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Knüpfer Verlages an. Die Gültigkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist, soweit sie mit diesen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen, ausdrücklich ausgeschlossen. Der Knüpfer Verlag ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Knüpfer Verlages für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften (Stand 2003-08)

- „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzurufen, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Preis dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
- Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeteranzeigen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimetern gerechnet.
- Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den redaktionellen Text und nicht an andere Anzeigen grenzen. Anzeigen die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kennbar gemacht.
- Der Verlag behält sich vor, Aufzeignaufträge – auch rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage von drei Mustern der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wegen unzulänglichem Inhalt wird mitgeteilt.
- Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Bei erkennbar unzulänglicher oder beschädigter Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte, angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung – auch bei telefonischer Auftragserteilung – sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistungen und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgeldhehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Erfüllungsgeldhehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen geltend gemacht werden.
- Probearbeiten werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdrückhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen und Rückseite auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenhaltender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- Aus einer Aufgabeminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Inserationsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Zeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Aufgabeminderung ist nur dann zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.H. einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v.H. einer Auflage bis zu 300.000 Exemplaren 10 v.H. einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 5 v.H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber vor dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
- Bei Ziffer-/Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwertung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffer-/Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffer-/Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- Dem Verlag kann einzelvertraglich das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers in offene, Briefe, die das zulässige Format DIN A4 bzw. ein Gewicht von 1000g überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Kosten/Gebühren übernimmt.
- Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Knüpfer Verlages für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften (Stand 2004-01)

- Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Auftragnehmers zu halten. Eine vom Auftragnehmer gewährte Mittlervergütung darf an den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Voraussetzung für eine Provisionszahlung an Werbemittler ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt und berechnet wird, Text und Druckunterlagen von ihm geliefert werden.
- Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beilagen, Bücher oder technische Sonderausführungen. Jeder Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer rechtsverbindlich.
- Wenn für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer Kapitalbeteiligung von mindestens 50 Prozent erforderlich.
- Bei fernmündlich gegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für die Richtigkeit der Weitergabe. Abbestellungen und Änderungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe vorliegen. Für bereits gesetzte Anzeigen können Satzkosten berechnet werden. Bei nicht rechtzeitig eingetroffenen Beilagen sind die entstandenen Kosten zu ersetzen.
- Mündliche Vereinbarungen, Bedingungen und Fristen müssen durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
- Der Auftragnehmer wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigenunterlagen die geschäftsbliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftragnehmer irreführt oder getäuscht wird. Der Auftrag

- geber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der in der Anzeige verwendeten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages erwachsen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer für alle Folgen und Schäden, die sich aus dem Abdruck und der Streuung der Anzeige und/oder Beilage aufgrund von wettbewerbsrechtlichen und presserechtlichen Verstößen oder aus Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen ergeben können. Ist der Auftraggeber abgemahnt worden oder hat er bereits eine Unterlassungsverpflichtungserklärung bezüglich bestimmter Anzeigen (-inhalte) abgegeben, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer schriftlich und unverzüglich darüber zu informieren.
- Sind etwaige Mängel bei den gelieferten Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim oder nach dem Druckgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei Wiederholungsanzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.
- Bei Anzeigen, die nach dem Wortlauf berechnet werden, behält sich der Auftragnehmer die Anwendung von allgemein verständlichen Abkürzungen vor. Der Anzeigentel wird nach typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umgebrochen. Daraus ergeben sich für die Gestaltung der rubrizierten Anzeigen gewisse Regeln, deren Berücksichtigung der Auftragnehmer sich vorbehält.
- Für Anzeigen in Sonderveröffentlichungen sowie für in dieser Preisliste nicht erwähnten Teilbelegungen, Anzeigenstrecken, Kombinationen mit anderen Titeln und zeitlich befristete Angebote können vom Auftragnehmer abweichende Preise festgelegt werden.
- Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge – sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde – mit dem Einführungsdatum des neuen Tarifs in Kraft.
- K Bei Nichterscheinen im Falle von höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für Nichtveröffentlichung oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und nicht ausgeführte Beilagenaufträge geleistet.
- L Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch im Betrieb des Auftraggebers, derer sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Auftragnehmer Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Vertragsobjekt mit 80% der im Durchschnitt der letzten vier Quartalen verkauften oder auf andere Weise zugesicherten Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte verkaufte oder zugesicherte Auflage zur tatsächlichen Auflage steht. Aufgabeminderungen aus Gründen von Satz 1 bleiben im Rahmen von Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberücksichtigt.
- M Ein Ausschluss von Anzeigen- und/oder Beilagenaufträgen von Mitbewerbern kann nicht zugesichert werden.
- N Vervielfältigte Druckunterlagen sowie montagefähige Papiervorlagen (z.B. Fotopapier) stehen dem Auftragnehmer mit Auftragserteilung zur freien Verfügung und unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht für Druckunterlagen.
- O Die Nutzungsrechte an dem vom Auftragnehmer erstellten Entwürfen, Anzeigen, Fotos, Texten und Signets und dergleichen bleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die üblichen und angemessenen Kosten für einen grafischen Entwurf, Bildrechte usw. in Rechnung gestellt.
- P Der Auftragnehmer behält sich vor, Anzeigen mit Gutscheinen auch Rücken an Rücken zu platzieren. Aus verlegerischen und/oder typografischen Gründen behält sich der Auftragnehmer ein Prüfungsrecht für Anzeigen auf Umschlagseiten vor. Die verbindliche Annahme eines Auftrages kann erst dann erfolgen, wenn dem Auftragnehmer der Entwurf der Anzeige vorgelegen hat.
- Q Bei Rechtsgeschäften, in denen Vertragspartner nicht dem Personenkreis des §24 des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen vor.
- R Erforderliche Rechnungsdaten werden elektronisch gespeichert.
- S Der Auftragnehmer ist berechtigt, Anzeigen im Rahmen seiner Möglichkeiten ebenfalls in seinen Online-Diensten zu veröffentlichen.
- T Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Knüpfer Verlages für die Zeitschriften Spot, Maxity, Kaufmacher (Stand 2003-08)

- Für den Fall, dass der Verlag die Fotoarbeiten und/oder die Texterstellung und/oder die Anzeiengestaltung einer Präsentationsanzeige oder eines Standardentwurfes im Rahmen des Auftrages bestätigt und realisiert – garantiert dieser in Abhängigkeit von dem gebuchten Anzeigenformat folgenden Leistungsumfang: Fotoarbeiten – der Verlag stellt einen Fotografen mit üblicher Profi-Ausrüstung ohne Zusatzbeleuchtung, ohne Accessoires, ohne Modelle für maximal einen Fototermin; Texterstellung – der Auftraggeber erhält einen vom Verlag ausgearbeiteten Kurztex; Anzeiengestaltung – der Verlag fertigt einen professionellen Gestaltungsentwurf im typischen Layout des Verlagsproduktes. Der Auftraggeber wählt aus den Ergebnissen der Fotoproduktion seine favorisierten Motive. Diese und/oder der vom Verlag entwickelte Text und/oder der Gestaltungsentwurf sind – gegebenenfalls mit gewünschten Änderungen – innerhalb der vom Verlag gesetzten Frist freigezeichnet an dem Verlag zurückzugeben. Hat auf Wunsch des Auftraggebers ein weiterer Fototermin stattzufinden und/oder ist ein ganzlich neuer Text und/oder Gestaltungsentwurf notwendig, so wird der dafür erforderliche Arbeitsaufwand mit einem Betrag von 60,00 Euro je angefangener Arbeitsstunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- Vom Verlag gestaltete Anzeigen (Präsentationsanzeigen, Standardeinträge) werden nach den Regeln des Grundlayouts des Verlagsproduktes sowie typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umgebrochen. Daraus ergeben sich gewisse Regeln, deren Berücksichtigung der Verlag sich vorbehält.
- Abbestellung und/oder Stornierung der Anzeige können nur bis spätestens acht Wochen vor Erscheinen der Druckschrift schriftlich erfolgen. Im Falle der wirksamen Stornierung/Abbestellung werden dem Auftraggeber 35% des vereinbarten Anzeigenpreises als Aufwandsvergütung berechnet. Des weiteren werden im Falle der wirksamen Stornierung/Abbestellung dem Auftraggeber zusätzlich 200,00 Euro als pauschaler Aufwandsersatz berechnet, sofern der Verlag im Rahmen des Auftrages die Anzeiengestaltung realisiert und bereits Fotos und/oder Texte und/oder Gestaltungsentwürfe gefertigt hat.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Knüpfer Verlages für die digitale Übermittlung von Daten (Stand 2004-08)

- Digital übermittelte Druckunterlagen, auch für Anzeigen, können nur mit einem auf Papier gelieferten Farb-Proof zuverlässig verarbeitet werden. Ohne Farb-Proof sind Farbabweichungen unvermeidbar, die keinen Preisminderungsanspruch auslösen können.
- Unerwünschte Druckresultate (z.B. fehlende Schriften, falsche Rasterweite), die sich auf eine Abweichung des Kunden von den Empfehlungen des Verlages zur Erstellung von Druckunterlagen zurückführen lassen (siehe zum Beispiel Blatt „Technische Angaben“ in den Preislisten für Print-Produkte), führen zu keinem Preisminderungsanspruch.
- Der Kunde hat bei der digitalen Übermittlung von Daten dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Dateien frei von eventuellen Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche geltend machen könnte. Sofern dem Verlag Schäden durch von Kunden infizierte Computerviren entstehen, behält sich der Verlag vor, den Kunden auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

Zahlungsbedingungen des Knüpfer Verlages (Stand 2004-08)

- Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Der Verlag gewährt bei einigen Produkten und Dienstleistungen 2% Nachlass bei Bankinzug, sofern ältere Rechnungen nicht überfällig sind.
- Entfall, geregelt in Ziffer 14 unserer AGB für Anzeigen
- Kosten für eventuelle Mahnschreiben gehen zu Lasten des Auftraggebers. Als vereinbart gilt: erste und zweite Mahnung jeweils 5,00 Euro.
- D Bei Konkursen und gerichtlichen Vergleichen im Rahmen der Zwangsvollstreckung entfällt jeglicher vom Verlag gewährter Nachlass.
- E Entfall, geregelt in Ziffer 14 unserer AGB für Anzeigen
- F Entfall, geregelt in Ziffer 14 unserer AGB für Anzeigen
- G Bei Neuaufnahme einer Geschäftsverbindung behält sich der Verlag vor, Vorauszahlung vom Auftraggeber zu verlangen.
- H Bei Rücklastschriften berechnet der Verlag eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 Euro pro Rücklastschrift zzgl. der für den Verlag angefallenen Bankgebühren.
- I Barinkasso ist nur am Sitz des Verlages möglich. Wird Barinkasso vereinbart, werden pro Inkassobesuch 20,00 Euro berechnet.
- J Der Verlag kann Auftraggebern eine Ratenzahlung anbieten, sofern der Auftraggeber dem Verlag eine Einzugsermächtigung von einem deutschen Girokonto erteilt. Kommt der Auftraggeber mit einer Ratenzahlung ganz oder teilweise in Verzug oder wird die Lastschrift von ihm oder der Bank verweigert (Rücklastschrift), ist der Gesamt- bzw. Restbetrag sofort und in einer Summe fällig.
- K Der Auftraggeber darf lediglich mit rechtskräftig festgestellten oder vom Verlag schriftlich anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen.